

Aufsichtspflichtige Versicherungsgeschäfte durch Garantien?



Christian Becker,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Versicherungsrecht,
ChristianBecker@
eversheds-sutherland.com

1. Einleitung

Unternehmen gewähren ihren Kunden häufig Garantien. Durch die Abgabe von Garantieerklärungen, die dem Kunden z. B. Sicherheit hinsichtlich erworbener Gegenstände (KFZ, Unterhaltungselektronik etc.) bieten sollen, kann sich das Unternehmen der Gefahr aussetzen, unbewusst ein Versicherungsgeschäft im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu betreiben. Für den Betrieb eines Versicherungsgeschäftes ist jedoch gem. § 8 VAG die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde notwendig. Der Betrieb eines Versicherungsgeschäftes ohne eine solche Erlaubnis ist nach § 331 VAG mit empfindlichen Strafen bedroht. Unternehmer nehmen sich nach ihrem Rollenverständnis als Versicherungsnehmer wahr und würden oftmals gar nicht auf die Idee kommen, dass sie selbst als Versicherer agieren, wenn sie ihren Kunden innovative Leistungen durch Garantieerklärungen bieten. Sehr häufig ist den garantiegebenden Unternehmen nicht klar, was nach der Rechtsprechung (schon) als Versicherungsgeschäft gilt und wie schnell sie sich der Gefahr einer Strafbarkeit nach dem VAG aussetzen können. Daher befasst sich der nachfolgende Beitrag mit den Voraussetzungen, nach denen ein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft im Sinne des Aufsichtsrecht vorliegt.

2. Versicherungsgeschäft

Die Kommentarliteratur und die Rechtsprechung haben in den letzten 50 Jahren in zahlreichen Veröffentlichungen Kriterien (Voraussetzungen) für das Vorliegen eines Versicherungsgeschäftes herausgearbeitet. Die Voraussetzungen sind:

- Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses (vgl. 2.1)
- Rechtliche Verpflichtung des Unternehmens zur Gewährung einer vermögenswerten Leistung (vgl. 2.2)
- gegen Entgelt (vgl. 2.3)
- Übernahme eines fremden Risikos (vgl. 2.4)
- Selbstständigkeit des Leistungsversprechens (vgl. 2.5).

Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, liegt regelmäßig ein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft vor.

2.1 Zukünftiges ungewisses Ereignis

Ein nach dem VAG erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft erfordert zum einen, dass der Garantiefall sich auf den Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses bezieht. Gibt zum Beispiel ein Unternehmen dem Käufer eines Fernsehgerätes in einem Garantievertrag die Zusicherung, dass im Falle eines zukünftigen Defekts des Gerätes ein Anspruch auf ein Ersatzgerät während der Reparatur sowie die Erstattung der Reparaturkosten besteht, so sichert der Garantiegeber ein zukünftiges ungewisses Ereignisses (Schaden oder Defekt am Fernsehgerät) ab.

Die Ungewissheit kann sich auf die Frage beziehen, ob überhaupt ein zukünftiger Schaden entsteht. Die Ungewissheit kann aber auch die Frage betreffen, wann dieser zukünftige Schaden eintritt oder wie hoch die Kosten für die Beseitigung des zukünftigen Schadens sein werden. In all diesen Fällen liegt ein ungewisses zukünftiges Ereignis vor, welches zusammen mit den weiteren nachfolgenden Voraussetzungen den Betrieb eines erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäftes bedeuten kann.

2.2 Rechtliche Verpflichtung/ rechtlicher Anspruch

Damit ein Versicherungsgeschäft vorliegt, muss zum anderen dem Kunden ein Rechtsanspruch auf eine vermögenswerte Leistung zustehen.

Der Kunde muss also einen sicheren Anspruch auf die versprochene Leistung haben. Steht die Gewährung der versprochenen Leistung im Fall des Eintritts des Garantiefalles im Ermessen des Unternehmens, liegt kein rechtlich sicherer Anspruch vor. Gewährt z. B. das Unternehmen seinem Kunden für den Eintritt eines Schadens an einem Produkt lediglich die ermessensfehlerfreie Prüfung, ob das Unternehmen dem Kunden freiwillig Reparaturleistungen zukommen lassen wird (ähnlich einer Kulanzleistung), läge kein Versicherungsgeschäft vor.

Die vermögenswerte Leistung, zu der sich das Unternehmen rechtlich verpflichtet, muss nicht zwingend eine Geldleistung sein. Es reicht zum Beispiel aus, dass der Kunde im Falle eines Schadens von dem Unternehmen Assistance-Leistungen (wie zum Beispiel Zurverfügungstellung von Ersatzmobilität nach einem KFZ-Schaden) erhält, damit eine vermögenswerte Leistung vorliegt. Des Weiteren reicht es aus, dass das Unternehmen dem Kunden zusichert, den Kunden im Schadenfall von Zahlungsverpflichtungen freizustellen (zum Beispiel eine Reparaturrechnung gegenüber dem Reparaturunternehmen auszugleichen). Auch in diesem Fall läge eine vermögenswerte Leistung im Sinne der Definition des Versicherungsgeschäftes vor.

2.3 Gegen Entgelt

Darüber hinaus muss das Unternehmen für die Verpflichtung zur Gewährung eines Vermögensvorteils ein Entgelt erhalten, um von einem Versicherungsgeschäft reden zu können. Ob das Entgelt einmalig bei Abschluss des Garantievertrages oder monatlich oder nach Ablauf einer gewissen Zeit (z. B. Jahresprämie) gezahlt werden muss, ist für die Entgeltlichkeit unerheblich.

2.4 Übernahme eines fremden Risikos

Damit ein Versicherungsgeschäft vorliegt, müsste zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen das Unternehmen ein fremdes Risiko übernehmen.

Das Risiko, dass ein gekauftes KFZ nach Ablauf der vertraglich bzw. gesetzlich geltenden Gewährleistungsfristen einen reparaturbedürftigen Schaden erleidet, ist das alleinige Risiko des Käufers des KFZs. Schließt der Käufer des KFZs zusätzlich zu dem Kaufvertrag einen Garantievertrag, überträgt er dieses Risiko durch den Garantievertrag auf das garantiegebende Unternehmen. Somit liegt zunächst einmal eine Risikoübernahme vor, jedoch noch keine fremde Risikoübernahme.

Zu einer fremden Risikoübernahme im Sinne eines Versicherungsgeschäftes wird die Risikoübernahme dann, wenn das Risiko auf eine Mehrzahl von durch die gleiche Gefahr bedrohten anderen Personen verteilt wird (Gesetz der großen Zahl). Dann werden alle von der durch die gleiche Gefahr bedrohten Personen durch ihr Entgelt als Gegenleistung der Garantieleistung zu einer Fahrgemeinschaft zusammengefasst. Das Entgelt jedes Einzelnen wäre in der Regel nicht geeignet, die Kosten seines eigenen Schadens beim Eintritt des Garantiefalles zu erstatten. Da jedoch eine Vielzahl von gleichen Risiken gebündelt sind (Gesetz der großen Zahl), wird es eine Vielzahl von Verträgen geben, in denen sich das Risiko nicht verwirklicht. Das

Risiko wird gleichmäßig auf viele Schultern verteilt. Da der Schadenseintritt in jedem einzelnen Vertrag ungewiss ist, ist dann im statistischen Mittel in der Regel durch das Gesetz der großen Zahl ein wirtschaftlich sinnvolles Geschäft möglich.

Schließt ein Kunde zusätzlich zum Kaufvertrag über ein KFZ einen Garantievertrag hinsichtlich zukünftiger Schäden am KFZ und leistet der Kunde ein derart hohes Entgelt für den Garantievertrag, dass seine zukünftigen individuellen Schäden allein aus seinem Entgelt gedeckt werden könnten, läge keine fremde Risikoübernahme vor, sodass kein Versicherungsgeschäft vorläge.

2.5 Selbstständiges Leistungsversprechen

Das Leistungsversprechen des Unternehmens muss selbstständig (losgelöst) von einem Hauptvertrag sein, damit von einem Versicherungsgeschäft auszugehen ist. Ist das Leistungsversprechen lediglich eine unselbstständige Nebenabrede eines Hauptvertrages, liegt kein Versicherungsvertrag vor. Unselbstständig ist die Nebenabrede, wenn sie in einem engen inneren (persönlichen, sachlichen, zeitlichen) Zusammenhang mit einem Hauptvertrag steht und dieser Hauptvertrag auch der Nebenabrede ihr rechtliches Gepräge gibt.

Gewährt ein KFZ-Händler im Rahmen des Verkaufs eines KFZs zusätzlich eine entgeltliche Verlängerung der Garantiezeit um ein Jahr, so liegt in der Regel kein ge-

genüber dem Hauptvertrag (Kaufvertrag) eigenständiges Geschäft vor, sodass keine Selbstständigkeit und kein Versicherungsgeschäft vorliegt. Schließt der Käufer des KFZs aber eine Garantie ab, die nicht nur eine zeitliche Verlängerung des Anspruchs auf Gewährleistungsarbeiten sondern darüber hinaus z. B. einen Schutz im Falle des Diebstahls des KFZs bietet, läge eine selbstständige Leistungsverpflichtung und ein somit Versicherungsgeschäft vor.

Auch dann, wenn der Verkäufer und Käufer diesen Vertrag als „Bestandsschutzgarantie“ und gerade nicht als Versicherungsvertrag bezeichnen würden, würde dies an der Einordnung als selbstständiges Versicherungsgeschäft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nichts ändern (VersR 1980, 1013).

3. Fazit

Liegen die vorgenannten fünf Tatbestandsmerkmale kumulativ vor (2.1 bis 2.5), dann betreibt das Unternehmen wahrscheinlich ein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft. Eine pauschale Bewertung zur Frage, ob im Einzelfall ein Versicherungsgeschäft vorliegt, verbietet sich jedoch. Stets ist anhand der Details des Einzelfalles zu prüfen, ob die bisherige Rechtsprechung auf den Einzelfall übertragen werden kann. Regelmäßig können Unternehmen durch sinnvolle Gestaltung ihrer Verträge das Risiko, ein erlaubnispflichtiges und der Aufsicht unterworfenen Versicherungsgeschäft zu betreiben, vermeiden oder zumindest minimieren. ■



Versicherungen schützen Sie, aber wer schützt Sie vor Versicherungen?

Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V.

– gegründet 1901 –

www.gvnw.de